

aus dem Befehl 160 der SMAD zu entnehmen. In Anbetracht der Schwere der von den Angeklagten begangenen Verbrechen und ihrer Auswirkungen im nationalen sowie im internationalen Maßstabe und im Interesse des Schutzes unserer Arbeiter- und Bauernmacht hielt der Senat die von der Staatsanwalt beantragten Strafen von 10 Jahren Zuchthaus für den Angeklagten Fetting, je 8 Jahren Zuchthaus für die Angeklagten Foth und Lembke und 4 Jahre Gefängnis für den Angeklagten Stanicke, selbst unter der Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit, für unbedingt erforderlich. Ihre verhältnismäßig guten Arbeitsleistungen und die Auszeichnung des Angeklagten Stanicke als Bestarbeiter im Mai 1953 können bei der Strafzumessung nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Die Persönlichkeit der Angeklagten muß in erster Linie auf Grund der von ihnen begangenen Handlungen beurteilt werden. Bei den Angeklagten hat sich gezeigt, daß sie gerade in einer entscheidenden Situation nicht nur versagt, sondern direkt ins Lager der Feinde der Arbeiterklasse übergelaufen sind und für diese aktiv tätig wurden. Bei dem Angeklagten Stanicke war lediglich zu berücksichtigen, daß er im Verhältnis zu den anderen Angeklagten noch nicht über die nötigen Erfahrungen verfügt, und daß er in jeder Beziehung leicht beeinflussbar ist. Daher hat sich der Senat auch dem verhältnismäßig geringen Strafantrag der Staatsanwaltschaft angeschlossen.

Die Sühnemaßnahmen ergeben sich aus Art. IX der Kontr.-Dir. 38.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 219, 353, 354 StPO,
gez. Marienfeld gez. Kuzniecki gez. Pfeffer

Ausgefertigt:

Berlin C 2, den 26. Mai 1954

Siegel: Stadtgericht Berlin
gez. Unterschrift
Sekretär